

## **Gewährleistungsvereinbarung**

zwischen

MAHLE Behr Industry GmbH & Co. KG  
Heilbronner Str. 380  
70469 Stuttgart

- nachfolgend kurz "MBI " genannt -

und

«name\_1»  
«name\_2»  
«street»  
«zipcode\_\_street» «city»  
«country»

- nachfolgend kurz "Vertragspartner" genannt -

Änderungsstand 4, 08.09.2010

## **1. Umfang der Gewährleistungspflicht**

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Gewährleistung und Haftung für alle vom Vertragspartner gelieferten Produkte, soweit nicht für einzelne Teile gesonderte schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Ein Produkt ist mangelfrei, wenn der Vertragspartner nachweist, dass es die jeweils vereinbarte Beschaffenheit aufweist, spezifikationsgerecht ist und sich für die von MBI vorausgesetzte Verwendung eignet.
- 1.3 Von MBI als mangelhaft reklamierte Produkte sind vom Vertragspartner auf Mängel zu untersuchen, wobei Untersuchung und Ergebnis der Untersuchung in geeigneter Weise zu dokumentieren und MBI zu übermitteln sind. Prüfungsumfang und -tiefe sind mit MBI abzustimmen, damit eventuell vorhandene spezifische Forderungen des Auftraggebers von MBI Berücksichtigung finden. Die Prüfergebnisse, einschließlich der beschlossenen Abhilfemaßnahmen und Umsetzungstermine, sind MBI unverzüglich vorzulegen.
- Der Vertragspartner wird die Abhilfemaßnahmen regelmäßig auf deren Wirksamkeit überprüfen und MBI hierüber berichten. Ist der Vertragspartner nicht in der Lage, eigene Untersuchungen durchzuführen, kann MBI die Untersuchungen durchführen bzw. durchführen lassen und die Kosten dem Vertragspartner belasten.
- 1.4 Die Abwicklung, Abrechnung und Vergütung von Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüchen erfolgen zwischen MBI und dem Vertragspartner oder alternativ nach Wahl von MBI zwischen dem jeweiligen Auftraggeber von MBI und dem Vertragspartner.
- 1.5 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3.3 werden beanstandete Produkte im Fahrzeug durch Neuteile ersetzt.
- 1.6 Schäden, die durch unsachgemäße Montage, Lieferung bzw. Transport bei MBI entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 1.7 Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten für das Lieferverhältnis ausschließlich die Einkaufsbedingungen von MBI, Qualitätsvorschriften sowie Versandvorschriften, Verpackungsvorschriften und Werkzeugbedingungen von MBI in der jeweils aktuellen Fassung oder die Einkaufsbedingungen und weiteren Vorschriften des jeweiligen Auftraggebers von MBI in der jeweils aktuellen Fassung, sollten diese hinsichtlich der Pflichten weitergehend sein. Diese gelten auch dann, wenn der Lieferant dem einzelnen Vertragsverhältnis seine Lieferbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde legt.

## **2. Gewährleistungszeitraum**

2.1 Die Gewährleistung endet für eingebaute Produkte:

- im In- und Ausland ohne Nordamerika (USA, Kanada, Puerto Rico) mit Ablauf von 36 Monaten ab Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileeinbau
- in Nordamerika mit Ablauf von 60 Monaten ab Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileeinbau

Die Gewährleistung wird ferner begrenzt oder erweitert durch diejenige Gewährleistung (Gewährleistungsfrist und/oder Laufleistung), die MBI seinem Auftraggeber auf dessen Verlangen einräumt. Dabei wird MBI bemüht sein, diese soweit wie möglich zu begrenzen.

2.2 Bei abgas- oder sicherheitsrelevanten Teilen richtet sich der Gewährleistungszeitraum nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder, in die der jeweilige Auftraggeber von MBI Fahrzeuge exportiert, sofern die dort geltenden gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften die in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Zeiträume übersteigen.

## **3. Gewährleistung für 0-km-Ausfälle**

3.1 Unter 0-km-Ausfälle fallen Reklamationen

- im Wareneingang
- bei Weiterverarbeitung von Halbfabrikaten
- am Band bzw. bei Funktionsprüfung nach Verbau bei MBI
- am Band bzw. bei Funktionsprüfung nach Verbau bei dem Auftraggeber von MBI bis zur Auslieferung des betreffenden Fahrzeugs an den Endkunden.

3.2 MBI erstellt einen Prüfbericht sowie eine Auflistung der entstandenen Aufwendungen und sendet die beanstandeten Teile an den Vertragspartner unter vorgangsbezogener und aufwandsgerechter Berechnung der entstandenen Kosten zurück. Diese zu erstattenden Kosten schließen auch die vom Auftraggeber von MBI belasteten Kosten für Aus- und Einbau sowie weitere Nebenkosten (beispielsweise Transport, Zölle, Handlingkosten, Verpackungskosten) mit ein.

3.3 Eine Nacharbeit an beanstandeten Teilen beim Auftraggeber von MBI, bei MBI oder beim Vertragspartner, erfordert die vorherige Zustimmung von MBI. Wird der Mangel vom Vertragspartner durch Nacharbeit beseitigt, sind die von MBI oder dem Auftraggeber von MBI gesetzten Fristen zu beachten. Zusätzliche Kosten, die MBI oder dem Auftraggeber von MBI in Zusammenhang mit der Nacharbeit und / oder durch verspätete Nacharbeit entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

- 3.4 Entspricht die Anlieferqualität des Produktes wie unter 3.1 aufgeführt nicht den vereinbarten Anforderungen (z.B. Nicht-Einhalten von ppm-Grenzwerten, (Bild-)Grenzmuster, Zeichnungsvorgaben etc.) und treten Wiederholfehler auf (gleiches Fehlerbild am Bauteil oder an verschiedenen/ ähnlichen Bauteilen aus demselben Fertigungsprozess) ist MBI Industry berechtigt auf Kosten des Lieferanten eine 100 %-Warenausgangskontrolle durch eine von MBI Industry beauftragte Third Party vor Ort beim Lieferanten durchführen zu lassen (z.B. VDE, TÜV, Bureau Veritas).

Die Rücknahme dieser Kontrolle durch eine von MBI Industry benannte Third Party kann nur nach Verifizierung der Abstell-Maßnahmen durch das Qualitätswesen von MBI Industry zur Wiederherstellung der vereinbarten Anlieferqualität erfolgen. Eine Freigabe durch das Qualitätswesen-MBI Industry ist in jedem Fall vom Lieferanten einzuholen (schriftlich).

Die Kosten der Third Party Prüfungen trägt der Lieferant.

#### **4. Gewährleistung für Feldausfälle**

Feldausfälle sind Mängel an den vom Vertragspartner gelieferten Teilen, die auftreten, nachdem die Fahrzeuge, in welche diese Teile eingebaut wurden, an den Endkunden des Fahrzeugherstellers ausgeliefert wurden, sowie die durch diese Mängel verursachten Schäden an diesen Fahrzeugen.

- 4.1 Bau –/Landmaschinen, Busse, NKW, PKW, Motorrad:  
MBI wird dem Vertragspartner eine repräsentative Stichprobe von Feldschadensteilen zur Prüfung zur Verfügung stellen, sofern und soweit MBI die Produkte ihrerseits von ihrem Auftraggeber aus dessen Referenzmärkten zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

MBI stellt die Feldschadensteile an dem von MBI oder dem Auftraggeber von MBI jeweils bestimmten Ort bereit oder sendet die Teile an den Vertragspartner. Kosten für die Zusendung von Produkten und für die Teileprüfung sind vom Vertragspartner zu tragen.

Diese Stichprobe ist auch die Basis für die Verursacherzuordnung und die damit verbundene Kostenbeteiligung des Vertragspartners ggü. MBI. Der Verantwortungsanteil des Vertragspartners wird, basierend auf den Befundungsergebnissen, in Form des „Technischen Faktors“ ermittelt.

Die Anlage 1 „Regelung zur Festlegung von Technischen Faktoren bei Feld-Bearstandungen“ enthält detaillierte Regelungen zum Befundungsprozess sowie der Kalkulation des Technischen Faktors.

- 4.2 Sonstige Produktgruppen (ohne 4.1):  
Für sonstige Produktgruppen, beispielsweise Schienenfahrzeuge, Luftfahrt, Sonderfahrzeuge, Großmotoren gelten aufgrund der i.d.R. geringen Stückzahlen und höheren Wertigkeit der Bauteile folgende Regelungen: MBI wird dem Vertragspartner Feldschadensteile zur Prüfung zur Verfügung stellen, sofern und soweit MBI die Produkte

ihrerseits von ihrem Auftraggeber aus dessen Referenzmärkten zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

MBI stellt die Feldschadensteile an dem von MBI oder dem Auftraggeber von MBI jeweils bestimmten Ort bereit oder sendet die Teile an den Vertragspartner. Kosten für die Zusendung von Produkten und für die Teileprüfung sind vom Vertragspartner zu tragen.

- 4.3 Teile, die sich im Rahmen der Prüfung durch den Vertragspartner als fehlerfrei erweisen, werden MBI - oder nach Wahl von MBI dem Auftraggeber von MBI - unverzüglich wieder zur Verfügung gestellt. Rückgelieferte Teile müssen dem Reklamationszustand entsprechen. Bei zerstörender Prüfung entfällt die Rücksendung.

Durch die Feststellung, dass ein Teil ohne Mängel ist, wird die ursprüngliche Gewährleistung für dieses Teil fortgesetzt.

- 4.4 Sofern MBI von seinem Auftraggeber keine Teile zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden - beispielsweise wenn ein Auftraggeber auf eine Rücksendung aus bestimmten Ländern aus Kostengründen verzichtet -, nimmt der Auftraggeber von MBI die Mängelprüfung in der Regel selbst vor. Die Zusendung oder Zurverfügungstellung der Teile an den Vertragspartner entfällt.

- 4.5 Grundlage für die Abrechnung sind die vom Auftraggeber von MBI und/oder MBI festgestellten Gewährleistungsumfänge aus allen Märkten sowie die Technischen Faktoren gemäß Ziffer 4.1.

Der Vertragspartner vergütet MBI die Wiederbeschaffungskosten des nicht mangelfreien Lieferumfangs, die Nebenkosten sowie sonstige Kosten, die MBI vom Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, jeweils bewertet mit dem Technischen Faktor. Daneben hat der Vertragspartner die bei MBI anfallenden Kosten zu ersetzen.

Diese Gewährleistungskosten setzen sich u. a. aus folgenden Kosten zusammen:

- Wiederbeschaffungskosten des ausgefallenen Lieferumfangs
- zzgl. länderspezifische Lohnkosten - insbesondere für Aus- und Einbau
- zzgl. länderspezifische Zoll-, Handling-, Verpackungs- und Frachtkosten
- zzgl. MBI-interne oder auftraggeberinterne Bearbeitungs- und Abwicklungskosten (z.B. administrative Kosten, die bei MBI oder beim Auftraggeber von MBI anfallen und MBI in Rechnung gestellt werden).

## 5. **Serienschäden**

- 5.1 Bau- /Landmaschinen, Busse, NKW, PKW, Motorrad:  
Serienschäden sind Anhäufungen von Gewährleistungs- oder Schadensfällen mit gleicher Fehlerursache, die über einen Fahrzeug - Produktionszeitraum von mindestens vier Wochen in einer Größenordnung von mehr als 5.000 ppm zur Fahrzeug – Produktionsmenge des gleichen Zeitraumes auftreten. Hierzu zählen auch durchgängig vorhandene Qualitätsmängel. Der Vertragspartner verpflichtet sich, so kurzfristig wie möglich qualitativ einwandfreie Teile für die Serie und für das Feld zur Verfügung zu stellen.

5.2 Sonstige Produktgruppen (ohne 5.1):

Für sonstige Produktgruppen, beispielsweise Schienenfahrzeuge, Luftfahrt, Sonderfahrzeuge, Großmotoren gelten aufgrund der i.d.R. geringen Stückzahlen der Bauteile folgende Regelungen:

Serienschäden sind Anhäufungen von Gewährleistungs- oder Schadensfällen mit gleicher Fehlerursache, die über einen Fahrzeug - Produktionszeitraum von mindestens zwölf Wochen in einer Größenordnung von mehr als 3 % zur Fahrzeug – Produktionsmenge des gleichen Zeitraumes auftreten.

Hierzu zählen auch durchgängig vorhandene Qualitätsmängel. Der Vertragspartner verpflichtet sich, so kurzfristig wie möglich qualitativ einwandfreie Teile für die Serie und für das Feld zur Verfügung zu stellen.

5.3 Die Regelungen unter Ziffer 4. gelten auch für Serienschäden. Zusätzlich gilt folgendes:

Wird im Rahmen einer von MBI oder vom Auftraggeber von MBI durchgeführten oder durchzuführenden präventiven Kundendienstmaßnahme (einschließlich Rückruf) ein Austausch von Teilen und/oder eine Aktualisierung von Software (auch ohne Teiletausch) vorgenommen, stellt der Vertragspartner MBI von allen anfallenden Kosten und Aufwendungen, wie untenstehend definiert, frei. Dies gilt auch für den Zeitraum vor

Beschluss einer solchen Kundendienstmaßnahme, in dem entsprechende Teile wegen gleicher Schadensursache ausgewechselt wurden. Ist eine solche Kundendienstmaßnahme aufgrund mangelnder Teileverfügbarkeit nicht möglich bzw. aus Gründen der Schadensbegrenzung nicht erforderlich, gilt diese Abrechnungsart auch für Reparaturfälle bei Kundenbeanstandungen im Einzelfall.

Diese Kosten und Aufwendungen bei Kundendienstmaßnahmen setzen sich u. a. aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Wiederbeschaffungskosten des betroffenen Lieferumfangs
- zzgl. länderspezifische Lohnkosten - insbesondere für Aus- und Einbau
- zzgl. länderspezifische Zoll-, Handling-, Verpackungs- und Frachtkosten
- zzgl. MBI -interne oder auftraggeberinterne Bearbeitungs- und Abwicklungskosten (z. B. Rückrufkosten, die bei MBI oder beim Auftraggeber von MBI anfallen und MBI in Rechnung gestellt werden).

5.4 Weitergehende Ansprüche von MBI, insbesondere im Falle von Sicherheitsmängeln, bleiben unberührt.

**6. Versicherung**

Der Vertragspartner verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden ausreichenden Versicherung für Haftpflicht und Rückrufkosten. Auf Verlangen von MBI hat der Vertragspartner den Abschluss dieser Versicherung, durch eine Bestätigung des Versicherers über Deckungssumme und Gewährleistungszeitraum nachzuweisen. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt die Ansprüche gegen die Versicherung an MBI ab.

**7. Vereinbarung mit Lieferanten**

Sofern der Vertragspartner einen Dritten mit der Herstellung von Teilen beauftragt oder bei Dritten Teile bezieht, hat er dafür Sorge zu tragen, dass mit diesem Dritten eine inhaltlich gleich lautende Gewährleistungsvereinbarung abgeschlossen wird. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt die Ansprüche aus dieser Vereinbarung gegen diesen Dritten sicherungshalber an MBI ab.

**8. Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung gekündigt werden.

Unabhängig hiervon findet die vorliegende Vereinbarung auch im Falle der Kündigung für die Abwicklung von Gewährleistungsfällen Anwendung, die im Rahmen von Projekten auftreten, welche während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung an den Vertragspartner vergeben wurden.

Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

**9. Konzerngesellschaften**

Diese Vereinbarung gilt auch für konzernrechtlich verbundene Unternehmen bzw. Gesellschaften.

**10. Schriftform**

Für diese Vereinbarung gilt die Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden sowie sonstige Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind ebenfalls schriftlich zu vereinbaren.

**11. Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so abzuändern, dass sie gesetzlich zulässig sind und dabei ihrem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Bestimmungen den Vorschriften der EC/EU und/oder den Gesetzen des entsprechenden Landes entgegenstehen.

## 12. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Beendigung und Fortwirkung nach Beendigung dieses Vertrages, wird als Gerichtsstand Stuttgart/Bundesrepublik Deutschland als örtlich ausschließlich zuständiges Gericht vereinbart. Wahlweise ist MBI berechtigt, den Vertragspartner an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Sollte einer der Vertragspartner oder ein Mitglied seines Vertriebsnetzes im Ausland wegen eines Produktmangels in Anspruch genommen werden, so kann dieser Vertragspartner nach seiner Wahl auch am Gerichtsstand des Hauptanspruchs gegen den anderen Vertragspartner Ansprüche auf Freistellung und vollständigen oder teilweisen Regress geltend machen. Für diesen Anspruch gilt dann auch das materielle Recht des jeweiligen Gerichtsstands des Hauptanspruchs.

## 13. Rechtswahl

Mit Ausnahme des unter Ziffer 12. S. 3f. beschriebenen Sachverhalts finden auf diesen Vertrag und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen MBI und dem Vertragspartner das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG - ist ausgeschlossen.

## 14. Ziele und Pönalen

Antwortzeiten bei Qualitätsmängel:

- Sofortmaßnahmen: < 24 Std.
- Korrekturmaßnahmen: < 5 Tage  
(vorläufiger/ endgült. 8D)

Qualitätskosten:

- Prüfberichtsosten \* : ab 96 – ca. 240 €
- Umpacken/ Sortieren: 48 €/ Std. (nach Vereinbarung)
- Nacharbeit: 48 €/ Std. (nach Vereinbarung)  
67 €/ Std. mit Maschineneinsatz
- Sonderfahrt: auf Nachweis
- Produktionsstillstand: 1000 €/ Tag

\* Kosten abhängig vom Ort der Fehlerentdeckung (Wareneingang: 96 EUR; Produktion: 144 €, Kunde: 240 EUR). Beinhaltet z.B. Erstellung Prüfberichte, Sperrung Bestände, Einleitung und Überwachung von Korrekturmaßnahmen.

**15. Ersatzteilversorgung**

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte von MBI Industry, in die die Liefergegenstände des Lieferanten eingebaut werden, zu gewährleisten. Die Ersatzteilversorgungspflicht für diese Produkte beträgt 30 Jahre (für Krafträder 20 Jahre).

Die Verpflichtung zur Ersatzteilversorgung besteht auch nach Kündigung der Gewährleistungsvereinbarung weiter.

**16. Änderungen dieser GLV**

Nach Einrichten des Supplier portals ist der Lieferant verpflichtet mind. 1 X je Monat im Internet (Supplier portal auf [www.mahle-behr-industry.com](http://www.mahle-behr-industry.com)) zu prüfen, ob eine neue Version eingestellt wurde. Neue Versionen sind entsprechend eindeutig gekennzeichnet.

Sollten innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erstellung von Änderungen im Internet Supplier portal keine Einwände vom Lieferanten in schriftlicher Form eingehen, gelten die Änderungen als akzeptiert auch ohne weitere Unterschrift/ Bestätigung des Lieferanten bei unserem Einkauf.

Stuttgart, (Datum)

(Ort Vertragspartner),

MAHLE Behr Industry GmbH & Co. KG

(Vertragspartner)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Name, Funktion)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Name, Funktion)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Name, Funktion)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Name, Funktion)

**Anlage 1:** „Regelung zur Festlegung von Technischen Faktoren bei Feld-Beanstandungen“